



WSBV

Wiener Snooker- und Billiardsverband



STATUTEN

WIENER SNOOKER- UND BILLIARDSVERBAND (WSBV)

Gemäß Beschluss der
Ordentlichen Delegiertenversammlung
vom **14.11.2022**

Inhalt

Artikel 1 - Name, Sitz und Wirkungskreis des Verbandes	3
Artikel 2 - Zweck des Verbandes	3
1.) Aufgaben.....	3
2.) Verbandszweck.....	3
Artikel 3 - Aufbringung finanzieller Mittel	4
Artikel 4 - Mitglieder	4
1.) Aufnahme der Mitglieder	4
2.) Antragseinbringung	5
3.) Ordentliche Mitglieder	5
4.) Außerordentliche Mitglieder	5
5.) Ehrenmitglieder	5
Artikel 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
1.) Rechte	6
2.) Pflichten	6
Artikel 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft	6
1.) Austritt	6
2.) Ausschluss	6
3.) Auflösung	7
4.) Die Haftung	7
Artikel 7 - Statutenänderungen	7
Artikel 8 - Organe des Verbandes	7
Artikel 9 - Das Präsidium und die Referenten	7
1.) Das Präsidium.....	7
2.) Die Referenten	8
3.) Beschlussfähigkeit des Präsidiums.....	8
4.) Aufgabenbereiche des Präsidiums	8
5.) Wahl des Präsidiums und der Referenten	9
6.) Präsidiumssitzungen.....	9
7.) Obliegenheiten des Präsidiums	9
8.) Obliegenheiten der Referenten.....	10
Artikel 10 - Die Delegiertenversammlung	11
1.) Aufgaben.....	11
2.) Tagesordnungspunkte	11
3.) Einladung zur DV	11
4.) Stimmrechte	12
5.) Stimmrechtsausübung	12
6.) Beschlüsse, Anträge	12
7.) Neuwahl des Präsidiums	12
Artikel 11 - Die Rechnungsprüfer	13
Artikel 12 - Das Schiedsgericht	13
Artikel 13 - Der Fachausschuss.....	14
Artikel 14 - Die Haftung	14
Artikel 15 - Die Auflösung des WSBV.....	14

Artikel 1

Name, Sitz und Wirkungskreis des Verbandes

Der Verband führt den Namen

„Wiener Snooker- und Billiardsverband“

im Folgenden „WSBV“ genannt, und hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Wiener Landesgebiet, seine Tätigkeit ist grundsätzlich gemeinnützig.

Das Verbandsjahr des WSBV erstreckt sich jeweils von Januar bis Dezember.

Artikel 2

Zweck des Verbandes

Der WSBV bezweckt in seiner Position als Wiener Sportfachverband den Zusammenschluss der im Wiener Landesgebiet ansässigen, den Snooker- und English-Billiardssport auf sportlicher Ebene ausübenden, Vereine.

In der Ausübung seines Verbandszwecks orientiert sich der WSBV an nationalen und internationalen, den Snooker- und English-Billiardssport ausübenden, Verbänden.

1.) Der WSBV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen sportlichen Interessen der Mitglieder,
- b) Allgemeine Vertretungsbefugnis gegenüber:
 - i) Öffentlichen Stellen;
 - ii) Übergeordneten nationalen und internationalen Billardsportverbänden;
- c) Gewährleistung der Ausübung des Snooker- und English-Billiardssport nach den internationalen Regeln;
- d) Die Förderung des Nachwuchses für sportliche Betätigung;
- e) Erstellen von Turnier- und Organisationsregeln (Bestimmungen & Sportreglement);
- f) Ausrichtung von Turnieren und Landesmeisterschaften;
- g) Pflege der Beziehungen zu nationalen und internationalen Billardverbänden;
- h) Koordination überregionaler inländischer Snooker- und English - Billiardsveranstaltungen in Wien.

2.) Der Verbandszweck wird erreicht durch:

- a) Abhalten von Lehrgängen und Zusammenkünften;
- b) Ausbildung von Turnierleitern, Schiedsrichtern und Trainern;
- c) Herausgabe eines Verbandsorgans;
- d) Abhaltung von Vorträgen;
- e) Durchführung von Snooker- und Billiardssportveranstaltungen;

- f) Förderung der Mitglieder, Spieler, Schiedsrichter und Trainer bei nationalen bzw. internationalen Snooker- und English-Billiardsportveranstaltungen.

Es darf kein Mitglied oder keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unzumutbar hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3

Aufbringung finanzieller Mittel

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den in der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) Lizenzabgaben der Spieler;
- c) Turnierabgaben von Wettkampfveranstaltern;
- d) Abgaben von Mitgliedervereinen;
- e) Erträgen aus Publikationen und Beiträgen;
- f) Zinserträgen aus zu veranlagenden Vermögenswerten;
- g) freiwilligen Spenden und Schenkungen;
- h) Werbeeinnahmen;
- i) sonstigen Zuwendungen.

Artikel 4

Mitglieder

Die Mitglieder unterteilen sich wie folgt in:

- a) Ordentliche;
- b) Außerordentliche;
- c) Ehrenmitglieder.

1.) Aufnahme der Mitglieder:

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über schriftliches Ansuchen an das Präsidium des WSBV unter gleichzeitiger Beibringung folgender Unterlagen:

- a) Vereine:
 - i) Vereinspolizeilich genehmigte Statuten;
 - ii) Aktueller Vereinsregisterauszug, der auch einen ordnungsgemäß gewählten Vorstand nachweisen muss;
 - iii) Nichtuntersagungsbestätigung der zuständigen Behörde;
 - iv) Vorstandsliste mit Adressen und Kontaktdaten (E-Mail, Telefon);
 - v) Mitgliederliste mit Adressen und Kontaktdaten (E-Mail, Telefon).
- b) Einzelpersonen:
 - i) Meldezettel;
 - ii) Lichtbildausweis;

iii) Staatsbürgerschaftsnachweis.

2.) Antragseinbringung:

Die Einbringung des Antrages auf Aufnahme in den WSBV hat schriftlich (per Brief oder E-Mail (mit angehängtem Antragsschreiben)) zu erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch das WSBV-Präsidium innerhalb von 14 Tagen und wird, bei negativem Bescheid ohne Angabe von Gründen, dem Begehrenden schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Jeder Antragsteller anerkennt die Statuten und Bestimmungen des WSBV.

Bei ablehnendem Bescheid kann der Begehrende binnen 14 Tagen Einspruch erheben. Innerhalb der nächsten 3 Monate muss bei der, nötigenfalls außerordentlichen, Delegiertenversammlung dieser Einspruch, unter Angabe der Ablehnungsgründe des WSBV-Präsidiums, abgehandelt werden. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig.

Der Festlegung des Status als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder (gem. Artikel 4, Abs. 3.-4.) erfolgt durch das Präsidium, bzw. im Falle einer Behandlung durch die DV, durch die Delegierten der Vereine.

Im Falle einer Aufnahme als ordentliches Mitglied hat der Antragsteller den WSBV-Jahresmitgliedsbeitrag gemäß WSBV-Finanzrichtlinien binnen 14 Tagen ab einlangen des positiven Aufnahmeantrags (oder aber innerhalb 14 Tagen nach der Behandlung durch eine DV) auf das Konto des WSBV zu überweisen.

3.) Ordentliche Mitglieder:

Sind all jene Vereine oder Personen, die sich in vollem Umfang an der Verbandsarbeit beteiligen.

4.) Außerordentliche Mitglieder:

Sind all jene Vereine oder Personen, die den Verband unterstützen und fördern, sich jedoch nicht aktiv am Verbandsleben beteiligen. Sie gelten demnach auch als "fördernde" Mitglieder. Die Fördermitgliedschaft ist ab einem bestimmten Jahresbeitrag möglich, und ist weder mit Pflichten noch mit Rechten verbunden. Die Fördermitgliedschaft endet durch Nichtbezahlung des Fördermitgliedsbeitrages und bedarf daher keiner weiteren Kündigung.

5.) Ehrenmitglieder:

Werden über Antrag des WSBV-Präsidiums von der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt. Sie werden zu allen Delegiertenversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Rücktritt oder Aberkennung nach gleichen Kriterien wie die Ernennung.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Rechte: (nur für ordentliche Mitglieder)
 - a) Sie können ihre sportausübenden Mitglieder, den Bestimmungen entsprechend, zu nationalen und internationalen Turnieren entsenden;
 - b) Sie können Delegierte zu Delegiertenversammlungen des WSBV entsenden;
 - c) Sie können geeignet erscheinende Mitglieder als Referenten des Verbandes und/oder als Mitglieder des Präsidiums vorschlagen.

- 2.) Pflichten:
 - a) Sie sind verpflichtet, die Statuten und Bestimmungen des WSBV einzuhalten;
 - b) Sie müssen Beschlüsse und Entscheidungen der Delegiertenversammlung, des WSBV Präsidiums und der Schiedsgerichte einhalten;
 - c) Sie sind verpflichtet, die Interessen des WSBV zu wahren;
 - d) Sie sind verpflichtet, alles zu unterlassen, das dem WSBV bzw. dem Billardsport schaden oder abträglich sein könnte;
 - e) Sie sind verpflichtet, dem WSBV alle Mitglieder namhaft zu machen;
 - f) Sie sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen;
 - g) Sie müssen die Bestimmungen ihrer Statuten einhalten;
 - h) Sie müssen beschlossene Statutenänderungen dem WSBV sofort mitteilen;
 - i) Ausschlüsse von Mitgliedern müssen dem WSBV mitgeteilt werden.

Artikel 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im WSBV erlischt:

1.) Durch freiwilligen Austritt:

Die Zugehörigkeit zum WSBV kann durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes gelöst werden und erlangt sofortige Gültigkeit.

2.) Durch Ausschluss:

Die Zugehörigkeit zum WSBV kann durch Ausschluss gelöst werden. Der Ausschluss kann durch eine Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit aus folgenden wichtigen Gründen verfügt werden:

- a) Nichteinhaltung der Verpflichtungen gegenüber dem WSBV trotz dreimaliger Mahnung;
- b) Schädigung der Verbandsinteressen durch unredliche Gebarung oder schuldhaftes Verhalten;
- c) grobe Verstöße gegen die Statuten oder Bestimmungen des WSBV;
- d) sonstige wiederholte, sportschädigende Verhaltensweisen.

3.) Durch Auflösung:

Die Vorgangsweise bei Auflösung eines Verbandes oder Vereines muss in dessen Statuten in einem entsprechenden Artikel geregelt sein. Wird in einer Versammlung die Auflösung eines Verbandes/Vereines als Tagesordnungspunkt angesetzt, soll ein Vertreter des WSBV eingeladen werden.

4.) Die Haftung:

In allen Fällen haftet das erloschene Mitglied jedoch für alle Verbindlichkeiten dem WSBV gegenüber bis zur vollständigen Begleichung. Bei vorhandenem Vereinsvermögen müssen zuerst die WSBV - Verbindlichkeiten geleistet werden, bevor anderweitig darüber verfügt wird. Außerdem haben sie kein wie auch immer geartetes Recht auf einen Anteil am WSBV - Vermögen und/oder der Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen oder Abgaben.

Artikel 7

Statutenänderungen

Statutenänderungen sind ausschließlich der Delegiertenversammlung des Wiener Snooker- und Billiards Verbandes (WSBV) vorbehalten. Der Änderungsbeschluss hat mit 2/3-Mehrheit zu erfolgen.

Artikel 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) das Präsidium;
- b) die Referenten;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) die Rechnungsprüfer;
- e) das Schiedsgericht;
- f) der Fachausschuss.

Artikel 9

Das Präsidium und die Referenten

1.) Das Präsidium:

- a) der Präsident und der Vizepräsident;
- b) der Sekretär und dessen Stellvertreter;
- c) der Kassier und dessen Stellvertreter;
- d) der Sportdirektor und dessen Stellvertreter;

2.) Die Referenten:

- a) der Pressesprecher;
- b) der Schiedsrichter- und Regelreferent
- c) der Spielervertreter;
- d) der Rechtsreferent;
- e) die Damenreferentin.

3.) Beschlussfähigkeit des Präsidiums:

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Jedes Präsidiumsmitglied besitzt genau ein Stimmrecht, wobei es unzulässig ist, dass eine Person mehr als eine Funktion im Präsidium innehat.

Gültige Beschlüsse erfordern mindestens die einfache Mehrheit, wobei Enthaltungen und Abwesenheit auf die Mehrheitsfindung keinen Einfluss haben (d.h. es ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausschlaggebend). Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit dem an Jahren ältesten, anwesenden Präsidiumsmitglied, zum Beschluss erhoben.

Im Falle von Abwesenheit bei der Sitzung ist es einem Präsidiumsmitglied erlaubt, mindestens drei Tage vorab beim Präsidenten oder Sekretär einen schriftlichen Antrag einzureichen, der in der Präsidiumssitzung zu behandeln ist. Dabei ist dieser Antrag unverändert zur Abstimmung zu stellen, wobei dann die Stimme des abwesenden Mitgliedes als Ja-Stimme zu zählen ist.

Sollte der Antrag noch während der Präsidiumssitzung abgeändert werden, so zählt die Abänderung als eigener Antrag und ist gesondert zu behandeln.

4.) Aufgabenbereiche des Präsidiums:

- a) Aufstellung des **dreijährlichen** Voranschlages;
- b) Einberufung von ordentlichen und, auf Antrag, auch außerordentlichen Delegiertenversammlungen;
- c) Obsorge für den Vollzug der, von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- d) Bearbeitung von Anträgen auf Statutenänderungen des WSBV; Die Statutenänderung selbst kann nur gem. Artikel 7 erfolgen.
- e) Interpretation der WSBV-Statuten;
- f) Beschluss der Bestimmungen;
- g) Beschlüsse über sportliche Angelegenheiten (insbesondere Sportreglement und Turnierangelegenheiten)
- h) Kooptierung und Abberufung einzelner Präsidiumsmitglieder;
- i) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten ist.

5.) Wahl des Präsidiums und der Referenten:

Das Präsidium des WSBV und der Spielervertreter wird von der Delegiertenversammlung auf **drei Jahre** gewählt. Bei dieser konstituiert sich das Präsidium, welches danach den WSBV leitet. Der Rücktritt von einer Präsidiumsfunktion muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden, und tritt sofort (per Präsidiumsbeschluss), ansonsten 30 Tage danach (Poststempel) in Kraft.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die DV. Nähere Bestimmungen sind Artikel 10, Abs. 6 zu entnehmen.

Die Referenten werden durch das Präsidium gewählt (Ausnahme Artikel 9 Abs. 2 lit. c) Die Amtszeit beträgt **drei Jahre**. Rücktritt wie im Absatz vorher.

Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Delegiertenversammlung gewählten stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Delegiertenversammlung abzuhalten. Fällt das Präsidium überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder erfüllt es die ihm gemäß den Statuten auferlegten Pflichten nicht mehr, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, so kann jedes ordentliche Mitglied (jeder Verein) unter Beachtung der Vorgaben dieses Statuts gemeinsam mit den anderen ordentlichen Mitgliedern (Vereinen) eine Delegiertenversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Präsidiums einberufen.

6.) Präsidiumssitzungen:

Präsidiumssitzungen können von jedem Präsidiumsmitglied beantragt werden und sind innerhalb von zwei Wochen nach Einbringung des Antrages vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einzuberufen. Über die Präsidiumssitzungen, wie auch über Sitzungen der Delegiertenversammlung, ist ein Protokoll zu führen, worin Sitzungsbeginn, Name der anwesenden Mitglieder, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse unter Anführung der Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen, sowie Sitzungsende festzuhalten ist. Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist von zwei Präsidiumsmitgliedern, das Protokoll der Präsidiumssitzungen vom Schriftführer zu unterfertigen.

7.) Obliegenheiten des Präsidiums:

- a) Der Präsident bzw. Vizepräsident vertritt den WSBV nach außen, in Geldangelegenheiten höher als Euro 100,- bzw. Vertragsabschlüsse oder Vereinbarungen zum gleichen Wert gemeinsam mit dem Kassier (alle WSBV - Konten). Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen.
- b) Der Sekretär, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt den Schriftverkehr und die Protokolle und unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten den Schriftverkehr nach außen.

- c) Der Kassier, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Kassa, verzeichnet Einnahmen und Ausgaben getrennt im Kassabuch, sammelt Belege und sorgt für gewinnbringende Anlage der disponiblen Gelder. Ausgaben höher als Euro 100,- bzw. Vertragsabschlüsse oder Vereinbarungen zum gleichen Wert, gemeinsam mit dem Präsidenten / Vizepräsidenten. Höher als Euro 300,- ist ein Präsidiumsbeschluss nötig. Zur Delegiertenversammlung (Saisonabschluss) ist eine **Budgeterstellung für drei Spielsaison** vorzulegen.
- d) Der Sportdirektor, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, überwacht die sportlichen Aktivitäten, erstellt Turnierpläne und sorgt für die notwendigen Bekanntmachungen nach außen. Weiters hat er für eine effiziente Nachwuchsarbeit und in Zusammenarbeit mit der Damenreferentin, auch für Damenaktivitäten zu sorgen sowie das Training zu koordinieren. Die Geldmittel des Reisekonto und des Sportkonto sind von ihm, jedoch ausschließlich für Reisezuschüsse bzw. sportliche und Nachwuchs- bzw. Damenaktivitäten zu verwalten
- e) Entgegen den sonstigen Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist es im Falle von dringend erforderlichen Ausgaben, die eines Präsidiumsbeschlusses oder eines gemeinsamen Beschlusses von Präsident/Vizepräsident und Kassier bedürfen, zulässig, die erforderliche Zustimmung in eindeutig nachvollziehbarer elektronischer Form einzuholen.

Jedes vorstehend genannte Präsidiumsmitglied (nicht deren Stellvertreter) ist für seinen Bereich alleine entscheidungsberechtigt und verantwortlich. Ausnahmen dazu sind im Artikel 9, Abs. 7, lit. a) und c) angeführt. Die Stellvertreter unterstützen die Präsidiumsmitglieder bei ihren Aufgaben und üben im Falle der Abwesenheit die mit der Präsidiumsfunktion verbundenen Rechte und Pflichten aus.

8.) Obliegenheiten der Referenten:

- a) Der Pressesprecher, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sorgt für die Bekanntmachung der Aktivitäten, Erfolge und Ergebnisse an die Öffentlichkeit. Er bedient sich dabei aller zu Gebote stehenden Medien und Kommunikationsmöglichkeiten, um für eine kontinuierliche Präsenz zu sorgen.
- b) Der Schiedsrichterreferent, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sorgt für die Ausbildung und Koordination der Schiedsrichter. Er ist gleichzeitig der Regelreferent und für die korrekte Interpretation und Umsetzung der Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung zuständig. Die Geldmittel des Refereekonto sind von ihm, jedoch ausschließlich für Schiedsrichterbelange, zu verwalten.
- c) Der Spielervertreter koordiniert die Anliegen und Interessen der Lizenzspieler und legt diese dem Präsidium zur Behandlung vor. Er kann bei den Präsidiumssitzungen in allen, die Spieler direkt oder indirekt betreffende Belange beratend beisitzen, hat jedoch darüber hinaus kein Abstimmungs- oder Entscheidungsrecht.
- d) Der Rechtsreferent sorgt bei angezeigten Vergehen gegen die Geschäftsordnung für die Versendung der Bescheide und Verfügungen, bzw.

die Weiterleitung an die zuständigen Senate. Weiters erstattet er bei Präsidiumssitzungen über Vorfälle Bericht.

- e) Der Damenreferentin obliegen alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Damen und weiblicher Jugend. Sie ist dem Sportdirektor direkt unterstellt und koordiniert mit ihm gemeinsam die zu ihrem Aufgabenbereich nötigen Maßnahmen.

Artikel 10

Die Delegiertenversammlung

1.) Aufgaben:

Die Delegiertenversammlung, im Folgenden DV genannt, wird vom WSBV-Präsidium nach Bedarf (außerordentliche DV auf begründeten Antrag von einem Zehntel aller Mitglieder), mindestens jedoch **alle drei Jahre** (ordentliche DV) einberufen. Der Termin für die ordentliche DV ist jeweils **in den 6 Monaten vor Ablauf der Periode** anzusetzen.

2.) Tagesordnungspunkte:

- a) Eröffnung und Feststellung der Stimmberechtigung;
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- c) Einbringung von Dringlichkeitsanträgen;
- d) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
- e) Rechenschaftsbericht des Präsidiums;
- f) Neuwahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer nach dem Bericht der alten Rechnungsprüfer und deren Antrag auf Entlastung des Präsidiums;
- g) Eventuelle Statutenänderungen
- h) Behandlung aller weiteren ordnungsgemäß eingebrachten Anträge und/oder genehmigten Dringlichkeitsanträge.
- i) Festlegung von Abgaben und Beiträgen sowie Ratifizierung der Finanzrichtlinien;
- j) Anträge auf Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- k) Gegebenenfalls freiwillige Auflösung des WSBV
- l) Allfälliges

3.) Einladung zur DV:

Die Einladung zur DV muss spätestens vier Wochen vor ihrem festgesetzten Termin allen Mitgliedern unter Bekanntgabe des Datums, Versammlungsortes und Beginn sowie der Tagesordnungspunkte nachweislich übermittelt werden. Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist die DV zum festgelegten Beginn nicht beschlussfähig, so findet sie um 1/2 Stunde später mit derselben Tagesordnung am selben Ort statt. Diese DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4.) Stimmrechte:

Jedes ordentliche Mitglied - also jeder Mitgliedsverein - verfügt über genau eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.

Die Stimmrechte werden von den Delegierten der Vereine wahrgenommen.

Das Stimmrecht eines Vereins kann nicht wahrgenommen werden, wenn der Verein seinen finanziellen oder anders gearteten wesentlichen Verpflichtungen gegenüber dem WSBV nicht nachgekommen ist.

5.) Stimmrechtsausübung:

Jeder Delegierte übt sein Stimmrecht frei und unbeeinflusst, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der ihm von seinem Verein auferlegten Vorgaben aus.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Delegierte bei der DV eine von seinem Verein, gemäß dessen Statuten, ausgefertigte Vollmacht vorlegen kann. Entsendet ein Verein ein Mitglied des WSBV-Präsidiums als Delegierten zur DV, so muss in der Vollmacht erklärt werden, dass dies nicht den Interessen des Vereins widerspricht.

6.) Beschlüsse, Anträge:

Die DV fasst ihre Beschlüsse, wenn nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle einer erforderlichen 2/3-Mehrheit gilt ein Verhältnis von genau zwei aus drei als Annahme des Antrages. Über die DV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl und Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und die Stimmenverteilung, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

Anträge an die DV erfolgen schriftlich und nachweislich bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der DV (entweder per Post oder E-Mail). Über nicht rechtzeitig eingelangte Anträge und deren Zulassung als Dringlichkeitsanträge entscheidet die DV mit 2/3-Mehrheit.

7.) Neuwahl des Präsidiums:

Die Neuwahl des Präsidiums erfolgt nach der Entlastung des alten Präsidiums durch die DV.

Der Wahlvorschlag ist durch die Vereine und/oder das Präsidium einzubringen. Alle Wahlvorschläge sind gleichrangig zu behandeln.

Jeder Mitgliedsverein hat Anspruch auf zumindest eine Präsidiumsfunction, kann aber von sich aus darauf verzichten. Bei den Wahlvorschlägen und der Wahl der Präsidiumsmitglieder ist darauf Rücksicht zu nehmen. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn die Anzahl der Mitgliedsvereine die Zahl möglicher Präsidiumsmitglieder (also acht) übersteigt.

Die Delegierten entscheiden über die einzelnen Wahlvorschläge mit einfacher Mehrheit, wobei über jedes Präsidiumsmitglied getrennt abzustimmen ist und stets alle eingebrachten Vorschläge für einzelne Funktionen zu berücksichtigen sind. Für den Fall, dass für jedes Präsidiumsmitglied nur maximal ein Wahlvorschlag vorhanden ist, kann auch über alle Wahlvorschläge im Gesamten abgestimmt werden.

Es können bei der DV auch weitere, mündliche, Wahlvorschläge eingebracht werden.

Artikel 11

Die Rechnungsprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt **alle drei Jahre** zwei Rechnungsprüfer, die laufend die Buch- und Kassaführung überwachen, den Rechnungsabschluss prüfen, der Delegiertenversammlung berichten und gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung und Wiederwählbarkeit des Präsidiums stellen. Sie sind berechtigt, den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Artikel 12

Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten, für die kein anderes Organ Satzungs- oder Bestimmungsgemäß zuständig ist, entscheidet ein Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Es kann auf schriftlichen Antrag eines Streitteiles oder des Präsidiums einberufen werden. Es besteht aus fünf Personen und wird bei Vorliegen eines Streitfalles gebildet und einberufen.

Das Präsidium wählt einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer, die nicht den Streitparteien angehören dürfen. Innerhalb einer Woche sind dem Vorsitzenden die Vertreter der Streitparteien für das Schiedsgericht namhaft zu machen, die gemeinsam mit den drei gewählten Richtern den Fall zu untersuchen, und eine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit zu treffen haben. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichtes ist endgültig, muss schriftlich abgefasst und von den fünf Richtern unterfertigt werden. Das Präsidium ist verpflichtet, die Beschlüsse des Schiedsgerichtes anzuerkennen und für die Einhaltung und Durchführung zu sorgen. Streitteile, die sich den Entscheidungen nicht unterwerfen, können durch die Delegiertenversammlung aus dem WSBV ausgeschlossen werden. Die Funktionsdauer des Schiedsgerichtes endet mit Abschluss des Streitfalles, der Anlass zu seiner Bildung war.

Artikel 13

Der Fachausschuss

Bei Bedarf kann vom Präsidium ein Fachausschuss einberufen werden. Dieser Fachausschuss hat kein Stimm- oder Entscheidungsrecht, ist aber auf Verlangen des Präsidiums verpflichtet, Bericht zu erstatten. Fachausschüsse können auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit und Aufgabenstellung einberufen werden. Die Funktionsdauer wird vom Präsidium festgelegt.

Artikel 14

Die Haftung

Der WSBV haftet straf- und zivilrechtlich ausschließlich für von ihm veranstaltete Bewerbe und Aktivitäten. Er hat für eine entsprechende Versicherung zu sorgen, die etwaige Zivilrechtsansprüche Dritter abdeckt.

Artikel 15

Die Auflösung des WSBV

Über die Auflösung des WSBV entscheidet auf schriftlich eingebrachten, begründeten Antrag des Präsidiums oder eines Mitgliedes eine zu diesem Zweck einzuberufende, außerordentliche Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der gesamten Stimmrechte.

Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.